Bundesrat Drucksache 361/3/88

22.09.88

Antrag

der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 - VerbrStÄndG 1988 -)

Punkt 2 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 8 MinöStG)

In Art. 1 Nr. 8 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b 1 eingefügt:

"b 1) Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. als Luftfahrtbetriebsstoff

a) von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr (§ 21 Luftverkehrsgesetz) oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,

b) von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im direkten oder gebrochenen grenzüberschreitenden Verkehr ohne zusätzliche Zweckbestimmung,

c) in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung."

2. Zu Art. 1 Nr. 18 (MinöStG)

2.1 Es wird in Art. 1 Nr. 18 b nach dem Doppelbuchstaben aa ein neuer Doppelbuchstabe bb eingefügt:

"bb. In § 15 Abs. 2 Nummer 6 werden nach dem Wort "erlassen" das Komma gestrichen und anschließend folgende Worte hinzugefügt:
"sowie zu § 8 Abs. 3 Nr. 4 zur Sicherung der Steuerbelange und zur Vereinfachung des Verfahrens anzuordnen, daß

Ausgeliefert am 22. SEP. 1988

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 06 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

a) Luftfahrtunternehmen, die Luftfahrtbetriebsstoffe steuerfrei und versteuert verwenden, Luftfahrtbetriebsstoffe unversteuert beziehen und im Abrechnungswege monatlich nachträglich nach den §§ 5 und 6 versteuern dürfen,

b) die Steuer für Luftfahrtbetriebsstoffe, die versteuert bezogen und für steuerfreie Flüge verwendet worden sind, zu erstatten oder zu vergüten ist,

c) Luftfahrtunternehmen oder Luftfahrzeugführer, die beim Einflug in das Erhebungsgebiet mitgeführten Luftfahrtbetriebsstoffe dem Hauptzollamt vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in völkerrechtlichen Verträgen zur Versteuerung anzumelden haben, das für den ersten angeflogenen Flugplatz, für den Ort der Landung außerhalb eines Flugplatzes oder bei Nichtlandung für den Ort einer Dienstleistung zuständig ist."

2.2 Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis ff werden cc bis gg.

3. Zu Art. 7 (Inkrafttreten)

In Art. 7 Abs. 2 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

"Die Art. 1 Nr. 8 Buchstabe b 1 und Art. 1 Nr. 18 Buchstaben a.bb. treten am 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung:

Die durch das Steuerreformgesetz 1990 eingeführte allgemeine Steuerbefreiung für Flugbenzin stellt eine sozial- und umweltpolitisch verfehlte Maßnahme dar.

Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Privat- und Hobbyflieger in den Genuß von Steuersubventionen in einer Größenordnung von weit über 2.000 DM jährlich kommen sollen. Zudem ist bekannt, daß Flugbenzin viermal mehr Blei enthält als verbleites Benzin. Insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Mineralölsteuererhöhung für Benzin und der nicht ohne Grund eingeführten differenzierten Besteuerung von bleifreiem und bleihaltigem Benzin stellt sich die Steuerbefreiung für Flugbenzin als

völlig unverständliche Maßnahme dar. Die vom Lande Bayern favorisierte Lösung des Problems durch Rücknahme der Steuerbefreiung für Flugbenzin für Privatflieger bei gleichzeitiger Beibehaltung der Befreiung für gewerbsmäßige Halter von Luftfahrzeugen ist aus den gleichen Gründen abzulehnen. Es ist nicht einsichtig, warum ein Unternehmer für eine Fahrt zu seinem Kunden bei Benutzung des PKW Mineralölsteuer tragen muß, während ein anderer Unternehmer bei der Benutzung seines Flugzeuges von der Mineralölsteuer befreit ist.
Außerdem wird das Ziel dieser Lösung, die privaten Flieger zu besteuern, in der Praxis kaum erreicht werden, da jeder Privatflieger durch geringfügiges Verändern seines Verhaltens oder seiner Organisationsform zum gewerblichen Flieger werden und damit der Besteuerung entgehen kann.
Schließlich würde eine differenzierte Behandlung von gewerblichen und Hobbyfliegern einen nicht zu verantwortenden Verwaltungsaufwand zur Folge haben.